

Merkblatt für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri

1. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, welche durch das Bundesamt für Migration (BFM), Bern, ausgestellt wird, stellt den Ausgangspunkt für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch den Bund dar. **Die Gemeinden und der Kanton** kennen noch zusätzliche, eigene **Wohnsitz-** und **Eignungsvoraussetzungen**, die eine Bewerberin oder ein Bewerber erfüllen muss. Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt erst, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Ein rechtlich geschützter Anspruch auf die Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton besteht in der Regel nicht.

Wer entscheidet über die verschiedenen Bewilligungen?

- Bund Bundesamt für Migration, Sektion Einbürgerungen (BFM), Bern
- Kanton Landrat
- Gemeinde Gemeindeversammlung

2. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

- Bund 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt); falls ein Ehepartner 12 Jahre Wohnsitz erfüllt, sind beim Bund für den anderen Partner nur 5 Jahre Wohnsitz notwendig.
- Kanton 10 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri (Doppelzählung zwischen 10. und 20. Lebensjahr nicht möglich)
- Gemeinde Die urtherischen Gemeinden kennen unterschiedliche Wohnsitzerfordernisse. Sie liegen zwischen 3 bis 10 Jahren.
Hier einige Beispiele:
Altdorf 10 Jahre
Andere Gemeinden ca. 5 Jahre

Der Gemeinderat am Wohnsitz gibt Ihnen detailliert Auskunft.

Hinweis: Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller während des Einbürgerungsverfahrens den Wohnsitz, so wird das Gesuch gegenstandslos, wenn noch kein rechtskräftiger Gemeindeversammlungsbeschluss vorliegt.

b) Eignung, weitere Voraussetzungen

- Eingliederung in die schweizerischen und ernerischen Verhältnisse (Beherrschen der **deutschen Sprache**, so dass in Deutsch gut kommuniziert werden kann)
- Vertraut sein mit den schweizerischen und ernerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregister-eintrag)

Empfehlung: Es wird empfohlen, den Kurs "Politik und Gesellschaft" zu besuchen, der die Grundlagen von Demokratie und Staatsaufbau der Schweiz näher bringt und einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger gibt. Hierfür werden genügende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, einzureichen.

Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand klärt die Einbürgerungsvoraussetzungen ab. Wenn die Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, holt sie bei der Polizei einen ausführlichen Erhebungsbericht ein. Anschliessend wird das Einbürgerungsgesuch samt Erhebungsbericht dem Gemeinderat des Wohnsitzes zur Stellungnahme unterbreitet. Unter der Voraussetzung, dass der Erhebungsbericht und die Stellungnahme des Gemeinderates positiv sind, wird das Gesuch dem Bundesamt für Migration (BFM) in Bern zwecks Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestellt. Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erfolgt die Zustellung des Gesuches an den Gemeinderat des Wohnsitzes zur Beschlussfassung der Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung. Gleichzeitig wird den Gesuchstellenden die Einbürgerungsgebühr bekannt gegeben. Nach positivem Gemeindeversammlungsbeschluss wird das Gesuch dem Regierungsrat und anschliessend dem Landrat unterbreitet zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Danach erfolgt die Mitteilung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller unter Beilage der Gebührenrechnung. Erst wenn die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

Wir machen die Gesuchstellenden darauf aufmerksam, dass das ganze Verfahren 2 bis 3 Jahre dauern kann.

4. Gebühren

Bund, Kanton und Gemeinde erheben je eine separate Einbürgerungsgebühr. Zurzeit ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

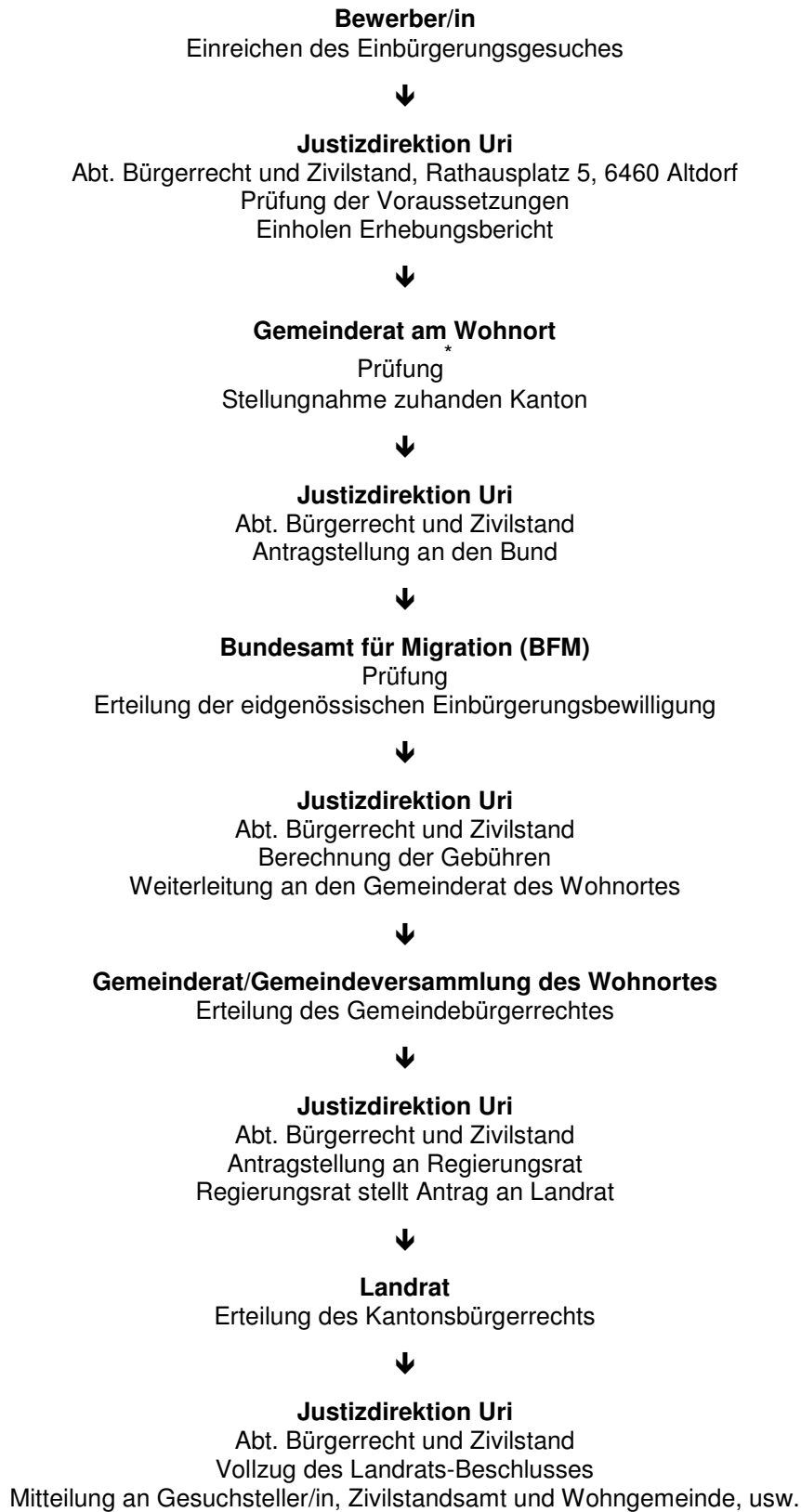
Bund	Fr. 150.00	(für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen)
	Fr. 100.00	(für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind)
	Fr. 50.00	(für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch einreichen)
Kanton	Fr. 1'000.00	(Erwachsene Personen ab 20. Altersjahr, Ehepaare mit oder ohne Kinder)
	Fr. 500.00	(Jugendliche vom 12. bis 19. Altersjahr)

Gemeinde: Die Gemeinde erhebt in der Regel die gleichen Kosten wie der Kanton. Vorbehalten bleiben die kommunalen Bestimmungen.

5. Gesetzliche Grundlagen

Bund	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des CH-Bürgerrechts (SR 141.0, BÜG)
Kanton	Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121)
Gemeinde	Gemeindeordnung bzw. Einbürgerungsverordnung. Der Gemeinderat Ihres Wohnsitzes gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Verfahrensablauf bei der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri



* Der Gemeinderat kann sich im Rahmen seiner Überprüfungen bezüglich der Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des staats- und gesellschaftspolitischen Wissens über die Schweiz auf die besuchten Deutschkurse sowie den Kurs "Politik und Gesellschaft" abstützen, sofern ihm die entsprechenden Atteste vorgelegt werden.